

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode 1990

Drucksache Nr. 213 a

Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 12. September 1990

zum
Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 29. August 1990
- Drucksache Nr. 213 -

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
über die Schiedsstellen in den Gemeinden
vom

in der Fassung der Drucksache Nr. 213 mit den in der Anlage
enthaltenen Änderungen.



H.-J. Hacker
Vorsitzender

1. In den §§ 4 Abs. 1 und 56 Abs. 1 werden die Worte "der Rat der Gemeinde" ersetzt durch die Worte "die Gemeindevertretung".
2. Im § 14 Abs. 1 werden die Worte "der Einigung gütlich" ersetzt durch die Worte "des Vergleiches".
3. Im § 18 Abs. 1, dritter Anstrich werden nach dem Wort "Geschäftsfähigkeit" die Worte "oder Verfügungsfähigkeit" eingefügt.
4. Im § 18 Abs. 2 wird der zweite Anstrich wie folgt gefaßt:

"- der Rechtsstreit bei einer von berufsständischen Körperschaft oder von vergleichbaren Organisationen eingerichteten Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstellen anhängig ist."
5. In den §§ 21 Abs. 2 und 47 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "einer Vereinbarung" ersetzt durch die Worte "einem Vergleich".
6. Im § 31 Abs. 1 werden die Worte "eine Einigung" ersetzt durch die Worte "einen Vergleich".
7. Im § 31 Abs. 2, vierter Anstrich werden die Worte "die Vereinbarung" ersetzt durch die Worte "den Vergleich".
8. In den §§ 31 Abs. 3 und 39 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "eine Einigung" ersetzt durch die Worte "ein Vergleich".
9. Im § 32 Abs. 2 werden die Worte "eine Vereinbarung" ersetzt durch die Worte "ein Vergleich".

10. Im § 34 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Aus dem vor einer Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt."

11. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 vor."

12. Im § 49 Abs. 2 werden nach dem Wort "Schiedsperson" die Worte "im Verwaltungswege" eingefügt.

13. Im § 50 Abs. 1 werden die Worte "eine Vereinbarung" ersetzt durch die Worte "ein Vergleich".